

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
	12	05.11.2018	256

Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

I. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt die der Vorlage beigefügte Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR mit Wirkung vom 01.01.2019.

II. Sachverhalt und Stellungnahme

1. Das Friedhofskonzept befindet sich nun seit etwa 1 Jahr in der Umsetzung. In der Praxis bemerkbar gewordene Änderungsnotwendigkeiten werden hiermit aufgegriffen und dienen damit einer kontinuierlichen Fortentwicklung der Friedhofssatzung. Die anstehende Satzungsänderung greift insoweit die verschiedenen Thematiken auf.

Eine Anpassung der Friedhofssatzung im Bereich der „Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten“ ist erforderlich und sachgerecht. Diese Grabart besteht aus einer Rasenfläche (1,50m x 1,30m) und einem Pflanzstreifen (1,0m x 1,30m). Seit 2017 obliegt nur noch die Pflege der Rasenfläche der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Die Pflege des Pflanzstreifens fällt in den Zuständigkeitsbereich der Angehörigen. Bei dieser Grabart ist die Gestaltungsmöglichkeit für die Angehörigen eingeschränkt, da nur stehende Grabsteine zulässig sind.

Künftig wird das Wort „Pflanzstreifen“ durch die Begrifflichkeit „pflegegebundene Fläche“ ersetzt. Durch die Änderung in § 20 haben die Nutzungsberechtigten zukünftig die Option einer individuellen Gestaltung dieser Fläche und können nunmehr wählen zwischen Bepflanzung oder Abdeckung.

Die Bemaßung ist an die tatsächlichen räumlichen Bedingungen anzupassen.

Die Gestaltungsmöglichkeiten in § 33 werden in Anlehnung an die der Wahlgrabstätten durch die Neuregelung erweitert.

2. Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen vorgenommen und Paragraphenweise angepasst worden. Unter anderem wurden zur Vereinheitlichung die Begrifflichkeiten „Friedhofsverwaltung“, „ENNI Stadt & Service Niederrhein“, „Beauftragte der Friedhofsverwaltung“ und „Friedhofseigentümerin“ zu einem Begriff „ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR“ zusammengefasst.
3. Im Übrigen wurden nachfolgenden Satzungsänderungen vorgenommen:
 - a. Durch die neu hinzugefügte 3-Monatsregelung in § 2 sollen Beisetzungen vermieden werden, zu deren ausschließlichen Zweck sich Angehörige nach Moers angemeldet und im Nachgang wieder abgemeldet haben. Hier geht es

insbesondere um die gebührenfreie/kostenlose Grabnutzung für Tot-/Fehlgeburten.

- b. Zukünftig sollen die Kränze nur noch außerhalb der Abfallbehälter entsorgt werden, da diese sonst für den übrigen Abfall blockiert sind. Daher ist § 5 Abs. 2 g entsprechend anzupassen.
- c. Um eine flexiblere Bestattungs-/Arbeitsorganisation auf den Friedhöfen herbeizuführen, wird der 2. Satz dieser Regelung in § 7 (60-minütige Taktung) gestrichen.
- d. Durch die Änderung der bisherigen Regelung in § 14, nur eine Leiche in Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bestatten zu dürfen, können zukünftig auch Mehrlingstot- oder –fehlgeburten in einer Urne / einem Sarg bestattet werden, um damit den Angehörigen die Option einzuräumen, nur eine Grabstätte/einen Trauerort zu nutzen.
- e. Der bisherige 2. Halbsatz in § 16 Abs. 1 Nr. 11 der Regelung steht im Widerspruch zu § 19 und wird daher gestrichen. Es soll zukünftig sichergestellt werden, dass auch bei den Sonderwahlgrabstätten, ausschließlich die von ENNI AöR angebotenen Verschalungssysteme verwendet werden, um die statischen Belastungen zu gewährleisten.
- f. Der Begriff „schnellstmöglich“ konterkariert die im gleichen Satz des § 18 Abs. 1 formulierte 2-Monatsfrist und ist deshalb zu streichen.
- g. Eine teilweise Rückgabe des Nutzungsrechtes in § 18 Abs. 3 wird wieder erlaubt, weil für Einzelwahlgräber eine höhere Nachfrage besteht, da Reihengräber nicht mehr angeboten werden.
- h. Um einer erheblichen Gebührenerhöhung aufgrund erhöhten Pflegeaufwands entgegen zu wirken, ist eine Flächenreduzierung von 13 m² auf 6 m² bei Waldgräbern (§ 26) dringend erforderlich.
- i. Der Verbleib der Deckplatte bei einem Entzug des Nutzungsrechtes ist bisher nicht geregelt und wird daher in § 45 ergänzt.
- j. Der vorhandene Sezierraum wird nicht mehr genutzt; eine Nutzung für Waschungen ist zukünftig auch nicht mehr vorgesehen, da dazu erhebliche Finanzmittel für Umbaumaßnahmen aufzuwenden wären; eine Sanierung ist mit Blick auf die zahlreichen Maßnahmen des Friedhofskonzeptes zu kostenintensiv. Daher wird Absatz 8 des § 46 ersatzlos gestrichen.

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
	12	05.11.2018	256

Die geplanten Satzungsänderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gem. § 114a GO NRW und § 8 der Unternehmenssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen.

Moers, den 23.10.2018

Rötters

Hormes

Anlage: Synopse
Satzungsentwurf